



## Amtliche Bekanntmachungen

### Informationen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Die Wahlbenachrichtigungen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 werden in den kommenden Wochen an die Wahlberechtigten versendet.

Nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf Briefwahl gestellt werden. Voraussichtlich erhalten wir die offiziellen Stimmzettel Anfang Februar 2025.

Wir bitten um Beachtung, dass die Briefwahlunterlagen erst ab diesem Zeitpunkt verschickt werden können. Sobald die Stimmzettel vorliegen, besteht die Möglichkeit, nicht nur die Briefwahlunterlagen zu beantragen, sondern auch direkt im Rathaus zu wählen. In diesem Fall können die Wahlberechtigten ihre Briefwahlunterlagen persönlich abholen und vor Ort ihre Stimme abgeben. Es ist ratsam, die Briefwahl rechtzeitig zu beantragen, um eine pünktliche Abgabe der Stimme zu gewährleisten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

### Verkehrsregelung bei Bauarbeiten an und auf öffentlichen Straßen

Die Vollsperrung der K5109/Freiämter Straße in Gutach-Siegelau im Bereich zwischen Zinken und Gescheid bei km 4,150 mit Umleitungsbeschilderung wegen Böschungsarbeiten gilt weiter **bis zum 17.01.2025**.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Foto: Daniel Keisler/Stock/Thi Stock

### Erdbestattungen auf dem Bleibacher Friedhof

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
aus aktuellem Anlass wollen wir Sie über die geltende Regelung für Erdbestattungen (Sarg) auf dem Friedhof in Bleibach informieren.

Die Bodenbeschaffenheit des Bleibacher Friedhofs ist für Erdbestattungen extrem ungünstig (konservierend wirkender Lehmboden). Daher wurde durch den Gemeinderat bereits 2019 beschlossen, dass in bestehende Erdgräber keine weiteren Erdbestattungen vorgenommen werden dürfen. Ausnahmen für Erdbestattungen bei bestehenden Erdgräbern gibt es lediglich für Eheleute. Urnenbestattungen in bestehende Erdgräber sind möglich.

Um Erdbestattungen weiterhin zu ermöglichen, wurde in einem Teil des Friedhofs der Lehmboden abgetragen und ersetzt. Bestehende Erdgräber können – sofern der Wunsch nach einer weiteren Erdbestattung besteht – in diesen Friedhofsteil verlegt werden. Dies erfolgt unter Anrechnung der bisherigen Liegezeit im bestehenden Erdgrab. Es erfolgt jedoch keine Umbettung des bereits beerdigten Verstorbenen, sondern lediglich eine Verlegung des Grabaufbaus.

Sollten Sie oder Ihre Angehörigen den Wunsch haben, in einem bestehenden Erdgrab in Form einer Erdbestattung bestattet zu werden, empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Friedhofsverwaltung, um im Vorfeld offene Fragen klären zu können.

Ihre Gemeindeverwaltung



Bürgermeister Sebastian Rötzer mit Pfarrer Rolf Paschke und den Sternsingern  
Foto: Gemeinde Gutach im Breisgau

### Sternsinger im Rathaus

Am 02.01.2025 empfingen Bürgermeister Sebastian Rötzer und die Rathaus-Mitarbeiter die Sternsinger und Pfarrer Rolf Paschke im Rathaus. Christus mansionem benedicat – Christus segne dieses Haus – mit diesem Segensspruch gaben die Sternsinger dem Rathausteam Segen und Glückwünsche mit auf den Weg ins Jahr 2025.

Das Rathausteam bedankte sich mit einer Spende für die Spendensammlung der Sternsinger zu Gunsten notleidender Kinder und mit einer kleinen Aufmerksamkeit für die Sternsinger selbst.

Ihre Gemeindeverwaltung

### Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 7. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald

Große Kreisstadt Waldkirch, Stadtteil Buchholz

### Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehrgerätehaus Krebsacker“

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald am 19.12.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. punktuelle Änderung des Flächennut-

# WICHTIGE RUFNUMMERN, NOTDIENSTE UND BEREITSCHAFTSDIENSTE



## ■ NOTDIENSTE

### Arzt

An Werktagen nach 18 Uhr ist der diensthabende Arzt durch Anruf beim Hausarzt zu erfahren.

Außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen ist der **ärztliche, kinderärztliche und augenärztliche Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117** zu erreichen.

docdirekt: Online-Sprechstunde Tel. 116 117

An Wochenenden und Feiertagen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter Tel.: 0761/120 120 00 erreichbar.

### In Notfällen:

Notruf Polizei: 110

Notruf Feuerwehr, Notarzt,

Rettungsdienst: 112

Kinderärztlicher Notfalldienst: 116117

Augenärztlicher Notfalldienst: 116117

Rufnummer Krankentransport: 19222

Gift-Notrufzentrale: 0761 19240

Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle: 07641 4601-77 (nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen).

**Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst):**

**116117 (Anruf ist kostenlos)**

### Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis

#### Allgemeine Notfallpraxis Freiburg

Universitätsklinikum Freiburg

Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg

Mo, Di, Do 20 - 23 Uhr

Mi und Fr 16 - 23 Uhr

Sa, So u. an Feiertagen 08 - 23 Uhr

#### Kinderärztliche Notfallpraxis Freiburg

Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Breisacher Straße 62, 79106 Freiburg

Mo - Do 19 - 22.30 Uhr

Fr 16 - 22.30 Uhr

Sa, So u. an Feiertagen 08 - 22.30 Uhr

#### Augenärztliche Notfallpraxis Freiburg

Universitätsklinikum Freiburg

Killianstr. 5, 79106 Freiburg

Sa, So und Feiertage 8 - 18 Uhr.

#### Allgemeine Notfallpraxis Emmendingen

Kreiskrankenhaus Emmendingen

Gartenstr. 44, 79312 Emmendingen

Mo, Di, Do 19 - 22 Uhr

Mi und Fr 16 - 22 Uhr

Sa, So und an Feiertagen 10 - 18 Uhr

## ■ APOTHEKEN-NOTDIENSTE

Dienstbereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr des folgenden Tages:

### Mi, 15.01.

#### Glocken-Apotheke Kollnau, Waldkirch

Kollnauer Str. 1, Tel. 07681 7054

### Do., 16.01.

#### Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum, Waldkirch

Fabrik Sonntag 5 A, Tel. 07681 4 92 52 50

### Fr., 17.01.

#### Stadtapotheke am Marktplatz, Emmendingen

Marktplatz 11, Tel. 07641 87 63

### Sa., 18.01.

#### Bären-Apotheke, Waldkirch

Adenauerstr. 11, Tel. 07681 4740740

### So., 19.01.

#### Aesculap-Apotheke, Köndringen

Bahnhofstr. 3, Tel. 07641 5 43 00

### Mo., 20.01.

#### Rathaus-Apotheke, Elzach

Hauptstr. 70, Tel. 07682 1717

### Di., 21.01.

#### Breisgau-Apotheke, Teningen

Alemannenstr. 2 A, Tel. 07641 84 60

## ■ TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

### Samstag/Sonntag, 18./19.01.2025

Tierarztpraxis Regina Kohler, Herbolzheim

Im Entennest 5, Tel. 07643 934040

Seit 01.01.2022 ist ein tierärztlicher Klein-tiernotdienst eingerichtet, der werktags von 18:00 bis 8:00 Uhr besetzt ist und tagsaktuell über den Haustierarzt zu erfragen ist.

## ■ NOTDIENST FÜR STROM/STRASSENBELEUCHTUNG

Netze BW GmbH, Region Rheinhausen, Störungsmeldestelle 0800 3629477

## ■ NOTDIENST FÜR WASSER:

Tel. 0175 6036555

## ■ RECYCLINGHOF/GRÜNSCHNITT-SAMMELPLATZ BLEIBACH

Hintermatte 2, Öffnungszeiten:

Freitag 13:00 bis 17:00 Uhr und

Samstag 9:00 bis 14:00 Uhr

Von April bis Mitte Oktober jeden Mittwoch von 16:00 bis 19:00 Uhr (nur Grünschnittsammelplatz).

## ■ FACHSTELLE SUCHT

### Beratung, Behandlung, Prävention

Mauermattenstr. 8, Waldkirch,

Tel. 07681 24623,

Dienstag, Donnerstag 10:00 \* 17:00 Uhr

Erstgespräche nach Vereinbarung

## ■ EMMA

Jugend- und Drogenberatung

Friedhofstr. 1

Tel. 07681 3891 und 07641 41970

## ■ BERATUNG IM PFLEGESTÜTZ- PUNKT LANDKREIS EMMENDINGEN

### Kontakt und Terminvereinbarung:

Martina Gebele, Tel. 07641 / 451-3095

Franco Lacerti, Tel. 07641 / 451-3082

Heike Reiβ, Tel. 07641 / 451-3091

Nadine Schöpflin, Tel. 07641 / 451-3096

Sabine Wensch-Christ, Tel. 07641 / 451-3025

### Sprechzeiten Pflegestützpunkt

#### Emmendingen:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, 8:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen

Email: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de

### Außensprechzeiten:

**Endingen**, Bürgerhaus, Jakobsgässli 4,

Dienstag 10:00 – 15:00 Uhr

Fr. Wensch-Christ

**Herbolzheim**, Rathaus, Hauptstr. 26,

Donnerstag 15:30 – 18:00 Uhr

Fr. Reiβ, Fr. Gebele

**Waldkirch**, Rathausinnenhof Generationsbüro, Montag 12:00 – 16:00 Uhr

Fr. Schöpflin, Hr. Lacerti

## ■ KREISSENIOREN RAT DES LANDKREISES EMMENDINGEN:

[www.kreissenorenrat-emmendingen.de](http://www.kreissenorenrat-emmendingen.de)

## ■ ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (EUTB)

Die EUTB berät nach dem Grundsatz „Eine für alle“ zu Fragen, die sich für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige stellen. Die Beratung ist kostenfrei.

### EUTB Lebenshilfe KV Emmendingen e. V.

Karl-Friedrich-Str. 68/1, 79312 Emmendingen

07641/93341-214 (Frau Bergis+Frau Heiß)

eutb@lebenshilfe-emmendingen.de

### Außensprechstunde in Waldkirch

freitagnachmittags.

Termine bitte telefonisch vereinbaren.

## ■ ÄRZTLICHE/SOZIALE DIENSTE

Kirchl. Sozialstation St. Elisabeth e.V.,

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst

und Kompetenzzentrum Demenz

Waldkirch, Kirchstr. 16,

Tel. 07681/40720

Geschäftsstelle in Gutach, Uferweg 2,

Tel. 07681/4921515

zungsplans mit Entscheidung vom 02.01.2025 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Flst. Nr. 1623/1 in zweckdienlicher Abgrenzung. Es umfasst eine Fläche von ca. 4.406 m<sup>2</sup>. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



**Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern:

- Stadt **Waldkirch**, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch,
  - Gemeinde **Gutach i. Br.**, Dorfstraße 33, 79261 Gutach i. Br.,
  - Gemeinde **Simonswald**, Talstraße 12, 79263 Simonswald,

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvergangs.

wagungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- Dies gilt nicht, wenn:

  1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satz 1 Gemis BW jeas  
Waldkirch, den 15.01.

*Michael Schmieder  
Vorsitzender der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch,*

# **Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 01.01.2025**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

## I. Allgemeines

§ 1

## Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
  - (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben, einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 2

## Anschluss und Benutzung

- Abwasseranschluss und -Benutzung**

  - (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstücks-eigentümers tritt der Erbbauberechtigte.
  - (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
  - (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
  - (4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und insolange erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

§ 3

## **Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.
  - (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen. Zur ordnungsgemäßen Wartung im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die regelmäßige Schlammentsorgung nach § 4.
  - (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
    - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
    - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

#### § 4

##### **Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Termi-nen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

#### § 5

##### **Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
  - die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
  - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehal-ten werden,
  - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erfor-derlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 6

##### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schä-den infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzan-sprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlosse-nen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witte- rungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenser-satz.

#### II. Entgelt

##### § 7

##### **Privatrechtliche Vereinbarung**

Die zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erbrachten Leistungen (Kosten für die Abfuhr und Be-handlung des Abwassers bzw. Klärschlammes) werden zwischen dem zum Anschluss- und Benutzungzwang Verpflichteten und dem mit der Abfuhr Beauftragten privatrechtlich abgegolten.

#### III. Ordnungswidrigkeiten

##### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;
  2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die ge-eignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreini-gungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Ab-wässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten ge-genüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 15.07.2020 außer Kraft.

##### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gutach im Breisgau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekannt-machung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 17.12.2024



Sebastian Rötzer  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung einer Kurtaxe  
(Kurtaxesatzung – KTS)  
vom 17.12.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2  
Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

**§ 3  
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag vom 01.01. – 31.12. (ganzjährig) 2,20 EUR.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 45,00 EUR.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

**§ 4**

**Befreiungen, Ermäßigung**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten und nicht übernachten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
  2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
  3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten/Zeltlager/Herbergen.
  5. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. werden auf Antrag befreit. Diese Vergünstigung gilt ebenfalls für eine

Begleitperson, sofern der Schwerbehinderte aufgrund des Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist.

- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

**§ 5  
Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 7 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte eingezogen werden. Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 3 haben keinen Anspruch auf eine Gästekarte.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Gästekarte berechtigt über Abs. 2 hinaus auch zur Nutzung des Systems KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Feriengäste des Schwarzwalds nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH).
- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

**§ 6  
Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 01. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Monats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des folgenden Monats.

**§ 7  
Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke fortlaufend und lückenlos zu verwenden. Auch falsch ausgefüllte oder beschädigte Meldescheine sind inklusive Gästekarte zwingend an das Rathaus zurückzugeben. Für fehlende Meldevordrucke leistet der Wohnungsgeber einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10,00 EUR je Exemplar.
- (6) Meldepflichtige Beherbergungsbetriebe können statt den Vordrucken auch das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung, die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname,
- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum,
- d) An- und Abreisetag,
- e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
- f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2),
- g) Begleitpersonen.

## § 8

### Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Fällig gewordene Beiträge an Kurtaxe sind jeweils nach Zustellung des Kurtaxebescheids innerhalb von 14 Tagen an die Gemeindekasse abzuführen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Kurtaxesatzung vom 20.07.2021 außer Kraft.

Gutach im Breisgau, 17. Dezember 2024



Sebastian Rötzer,  
Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gemeindeverwaltung



Bürgermeisteramt Gutach im Breisgau  
Dorfstraße 33, 79261 Gutach im Breisgau  
Tel.: 07685 9101-0, Fax: 07685 9101-25  
[www.gutach.de](http://www.gutach.de)

Öffnungszeiten/Sprechzeiten:  
Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr  
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

### Bürgermeister:

Sebastian Rötzer, Tel.: 9101-12, [roetzer@gutach.de](mailto:roetzer@gutach.de)

### Sekretariat:

Yvonne Senger, Tel.: 9101-12, [senger@gutach.de](mailto:senger@gutach.de)

### Bürgerbüro:

Jasmin Spitz, Tel.: 9101-20, [spitz@gutach.de](mailto:spitz@gutach.de)  
Patrizia Sofia, Tel.: 9101-21, [sofia@gutach.de](mailto:sofia@gutach.de)

### Friedhofsverwaltung:

Florian Schindler, Tel.: 9101-75, [friedhofsverwaltung@gutach.de](mailto:friedhofsverwaltung@gutach.de)

### Standesamt/Bürgerbüro:

Susanne Klausmann, Tel.: 9101-14, [klausmann@gutach.de](mailto:klausmann@gutach.de)

### Hauptamt:

Jörg Barth, Tel.: 9101-15, [barth@gutach.de](mailto:barth@gutach.de)  
Helga Weber, Tel.: 9101-13, [weber@gutach.de](mailto:weber@gutach.de)

### Bauamt:

Wencke Heß, Tel.: 9101-17, [hess@gutach.de](mailto:hess@gutach.de)  
Hannes Dezulian, Tel.: 9101-37, [dezulian@gutach.de](mailto:dezulian@gutach.de)  
Stefanie Resch, Tel.: 9101-24, [resch@gutach.de](mailto:resch@gutach.de)  
Florian Schindler, Tel.: 9101-75, [schindler@gutach.de](mailto:schindler@gutach.de)  
Ann-Kristin Siemsen, Tel.: 9101-36, [siemsen@gutach.de](mailto:siemsen@gutach.de)

### Wasserversorgung:

Andrik Hoffmann, Tel.: 0175-6036555, [wassermeister@gutach.de](mailto:wassermeister@gutach.de)

### Gemeindekasse:

Jessica Suhm, Tel.: 9101-19, [suhm@gutach.de](mailto:suhm@gutach.de)  
Verena Poppensieker, Tel.: 9101-18, [poppensieker@gutach.de](mailto:poppensieker@gutach.de)

### Rechnungsamt

Dominik Pfundstein, Tel.: 9101-22, [pfundstein@gutach.de](mailto:pfundstein@gutach.de)  
Niklas Wiese, Tel.: 9101-23, [wiese@gutach.de](mailto:wiese@gutach.de)

### Zweitälerland-Tourismus:

Geschäftsstelle, Tel.: 19433, [info@zweitaelerland.de](mailto:info@zweitaelerland.de)

### Kommunale Kinderkrippe „Schatzkiste“

Tel.: 9101-77, [schatzkiste@gutach.de](mailto:schatzkiste@gutach.de)

### Schulen:

SBBZ Elztal-Schule, Tel.: 9101-70, [elztal-schule@gutach.schule.bwl.de](mailto:elztal-schule@gutach.schule.bwl.de)  
Grundschule Zweitälerland  
Tel.: 07681 8563, [grundschule-ztl@gutach.de](mailto:grundschule-ztl@gutach.de)  
Turnhalle Bleibach, Tel.: 910178

### Grundbuchamt

Das Amtsgericht Emmendingen, Grundbuchamt,  
Liebensteinstraße 2, 79312 Emmendingen,  
Telefon: 07641 96587 600 (Zentrale),  
Fax: 07641 96587 603,  
E-Mail: [poststelle@gbaemmendingen.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@gbaemmendingen.justiz.bwl.de),  
ist für alle Grundbuchangelegenheiten zuständig.

**Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit einer telefonischen Terminabsprache, da nicht alle Ämter dauerhaft besetzt sind.**

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Gutach im Breisgau

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**

Bürgermeister Sebastian Rötzer, 79261 Gutach im Breisgau, Dorfstraße 33, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

## INFORMATIONEN

**Anzeigenverkauf:** [rottweil@nussbaum-medien.de](mailto:rottweil@nussbaum-medien.de)

## Die Gemeinde Gutach im Breisgau gratuliert



### Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Wir gratulieren allen Jubilaren, besonders den Altersjubilaren recht herzlich, die in dieser Woche ihren Geburtstag feiern und wünschen Ihnen alles Gute, Glück und Gesundheit sowie viele schöne und gesellige Stunden.

Ihre Gemeinde Gutach im Breisgau

### Herzlichen Glückwunsch zur Geburt

Stefanie Klausmann und Federico Viroli-Klausmann zu ihrer Tochter Svea Elise, geb. am 03.12.2024.

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Beratung im Sozialrecht:

Der nächste Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH mit Silke Löffler in Emmendingen findet statt **am Donnerstag, 6. Februar 2025 von 8:00 bis 11:30 Uhr** in der VdK-Kreisverbandsgeschäftsstelle, Kaiserstuhlstraße 3.

Der nächste Sprechtag in Waldkirch im Rathaus beim Marktplatz (Generationenbüro) findet statt **am Dienstag, 4. März 2025 von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr**.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfassen die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. **Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0761 / 50449-0 ist erforderlich.**

### Mitteilungen des Landratsamtes Emmendingen



### Neue Adresse des Pflegestützpunkts und der Altenhilfe koordination ab dem 20. Januar 2025

Der Pflegestützpunkt und die Altenhilfe koordination des Landratsamts Emmendingen ziehen **am Donnerstag, 16. Januar 2025** von der Romaneistraße 3 ins Hauptgebäude des Landratsamts in der Bahnhofstraße 2–4 um. Aufgrund des Umzugs sind sie am 16. und 17. Januar geschlossen. Ab Montag, 20. Januar 2025 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann wieder erreichbar. Die Kontaktdata sind auf der Homepage des Landratsamts [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de) unter Verwaltung & Service – Sozialamt – Soziale Fachdienste zu finden.

### Der Pflegestützpunkt hilft mit Hilfe und Beratung beim Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt des Landratsamts Emmendingen bietet im Landkreis individuelle, neutrale und kostenfreie Beratung zu allen Themen in Verbindung mit Pflege und Pflegebedürftigkeit. Neben Auskünften zu gesetzlichen und pflegerischen Leistungen werden auch Informationen über wohnortnahe Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten angeboten.

Die Beratungsgespräche finden im Pflegestützpunkt in Emmendingen während der Außensprechzeiten oder bei Hausbesuchen statt.

#### Kontakt und Terminvereinbarung:

Martina Gebele,	Tel. 07641 / 451-3095
Franco Lacerti,	Tel. 07641 / 451-3082
Heike Reiß,	Tel. 07641 / 451-3091
Nadine Schöpflin,	Tel. 07641 / 451-3096
Sabine Wensch-Christ,	Tel. 07641 / 451-3025

### Sprechzeiten Pflegestützpunkt Emmendingen:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, 8:30 – 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr  
Bahnhofstr. 2–4, 79312 Emmendingen  
E-Mail: [pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de](mailto:pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de)

#### Außensprechzeiten:

**Endingen**, Bürgerhaus, Jakobsgässli 4, Dienstag, 10:00 – 15:00 Uhr, Fr. Wensch-Christ  
**Herbolzheim**, Rathaus, Hauptstr. 26, Donnerstag, 15:30 – 18:00 Uhr, Fr. Reiß, Fr. Gebele  
**Waldkirch**, Rathausinnenhof Generationenbüro, Montag 12:00 – 16:00 Uhr, Fr. Schöpflin, Hr. Lacerti

### Polizeipräsidium Freiburg



### AKTUELLE MITTEILUNG IHRER POLIZEI

#### Vermehrtes Anzeigeaufkommen nach Zusendung von E-Mails oder Kurznachrichten mit Links auf gefälschte Phishing-Seiten

**FAKten:** Wir beobachten aktuell eine starke Häufung von betrügerischen Kontaktaufnahmen per E-Mail oder Kurznachrichten wie bspw. SMS oder WhatsApp. Dabei kommt es oft zu gravierenden Schäden.

**HINTERGRÜNDE:** Betrüger versuchen, Sie (meist sehr eindringlich) über diese Links auf sog. Phishing-Seiten zu lenken. Dort sollen Sie vertrauliche Daten sowie Passwörter oder Login-Daten eingeben. Die Betrüger haben somit freien Zugriff auf Ihre Onlinezugänge!

#### TIPPS:

1. Seriöse Unternehmen fordern Sie nicht per E-Mail zur Eingabe Ihrer Passwörter oder Login-Daten auf!
2. Fahren Sie zur Überprüfung vorsichtig mit dem Cursor über den Absendernamen und prüfen Sie, ob die dahinterliegende E-Mail-Adresse korrekt ist bzw. mit dem Absender übereinstimmt!
3. Verschieben Sie die Nachricht in den SPAM-Ordner, damit Sie auch zukünftig von diesem Adressaten keine Nachrichten in Ihrem Posteingang erhalten.

Wir möchten, dass Sie sicher leben!

Ihre Polizei

### Freiwillige Feuerwehr Gutach im Breisgau

Liebe Gemeinde,

herzlich laden wir Sie zu unserer Jahreshauptversammlung der Gesamtwehr Gutach im Breisgau **am 08.02.2025** ein.

Beginn der Sitzung ist **um 20:00 Uhr** im neuen Gerätehaus, Ortsteil Bleibach, Hintermatte 1/1.

#### Tagesordnung der Jahreshauptversammlung der FFW Gutach am 08.02.2025:

1. Begrüßung
2. Gedenken an die verstorbenen Feuerwehrkameraden
3. Bericht des Kommandanten
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassenverwalters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassenverwalters
8. Entlastung des Ausschusses
9. Wahl
  - Kommandanten
  - Stellv. Kommandanten
  - Schriftführer
  - Kassenverwalter
  - Kassenprüfer
10. Ernennung
  - Jugendleiter
  - Stellv. Jugendleiter
  - Alterssprecher
11. Ehrung/Beförderung

11. Grußworte der Gäste  
 12. Wünsche und Anträge  
 Wir freuen uns auf Ihr Kommen.  
*Freiwillige Feuerwehr Gutach im Breisgau*

## Kirchliche Nachrichten

### Seelsorgeeinheit Mittleres Elz- und Simonswäldertal



#### Kirchliche Nachrichten

##### So., 12.01.2025 - SONNTAG DER TAUFE DES HERRN

09:00 Obersimonswald **Eucharistiefeier** - Birgit Furtwängler / Hedwig Trenkle

10:30 Gutach **Eucharistiefeier**

##### Mo., 13.01.2025 - Heiliger Hilarius, Bischof von Poitiers, Kirchenlehrer (um 367)

17:00 Bleibach Rosenkranz

18:00 Bleibach **Eucharistiefeier** - anschl. Anbetung u. Beichte, Franziskuskapelle

##### Di., 14.01.2025 - Dienstag der 1. Woche im Jahreskreis

18:30 Bleibach **Eucharistiefeier**

##### Mi., 15.01.2025 - Mittwoch der 1. Woche im Jahreskreis

18:30 Wildgutach **Eucharistiefeier**

##### Do., 16.01.2025 - Donnerstag der 1. Woche im Jahreskreis

08:00 Bleibach Laudes

18:00 Siegelau Rosenkranz

18:30 Siegelau **Eucharistiefeier**

##### Fr., 17.01.2025 - Heiliger Antonius, Mönchsvater in Ägypten (356)

17:00 Bleibach Rosenkranz

18:30 Gutach **Eucharistiefeier** - 1. Seelenamt Martin Hug / Hermann Hug u. August u. Berta Hug

##### Sa., 18.01.2025 - Samstag der 1. Woche im Jahreskreis - Kollekte für die Pfarrkirche

10:30 Untersimonswald 1. Weggottesdienst für Erstkommunionfamilien

18:30 Bleibach **Eucharistiefeier am Vorabend** -

Josef Neumaier / Franz-Josef u. Theresia Lindinger / Maria u. Hermann Faller u. Angeh. / Maria u. Karl Kern

##### So., 19.01.2025 - 2. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Kollekte für die Pfarrkirche

09:00 Siegelau **Eucharistiefeier** - 1. Seelenamt Gertrud Resch / Vitus Schneider

10:30 Untersimonswald **Eucharistiefeier - Patrozinium St. Sebastian** - mitgestaltet vom Kirchenchor - Lambert und Elisabeth Weis, Grüner Baum

12:00 Untersimonswald Taufe Valentin Wehrle (U), Sophie Maurer (U)

19:00 Untersimonswald Vortrag Bildungswerk: Die Kilpensteige, Gemeindehaus

#### Aktion: „Eine Tüte Güte“ der Seelsorgeeinheit

Das Ergebnis der Aktion war überwältigend, es wurden ca. 250 Tüten gefüllt und abgegeben. Die Tüten wurden vor Weihnachten von Helfern des Tafelladens abgeholt. Herzlichen Dank an alle für die große Bereitschaft, den Tafelladen zu unterstützen. Auch das Helferteam der Tafel bedankte sich für die Organisation der Aktion und die große Anzahl der Tüten.

#### Christbaumspenden in den Kirchen

Herzlichen Dank allen für die sehr schönen Christbäume in unseren Kirchen. Ein Vergelt's Gott auch an alle, die die Krippen in den Kirchen aufgestellt und für die Gestaltung gesorgt haben. Die Christbäume haben gespendet:

Gutach: Fam. Michael Meier, Riedern  
 Bleibach: Fam. Albert Hug und Daniel Hug, Kregelbach,  
 Siegelau: Fam. Reinhard Fahrländer, Alfons Fehrenbach  
 Untersimonswald: Bernhard Fehrenbach, Talstr. 64,  
 Josef Wangler, Pfaffhof  
 Obersimonswald: Thomas Weis, Ganterhof.

#### Statistik der Seelsorgeeinheit für 2024

	Gesamt	G	B	S	U	O
Taufen	<b>29</b>	7	8	3	7	4
Erstkommunion	<b>36</b>	8	9	5	14	--
Trauung	<b>7</b>	--	1	1	4	1
Austritt	<b>37</b>	11	15	1	8	2
Wiederaufnahme	<b>1</b>	--	--	--	1	--
Bestattungen	<b>51</b>	12	9	4	17	9

#### Das Sakrament der Ehe wollen sich spenden:

Am 29.03.2025 in St. Georg Bleibach:

Pia Discher und Michael Scherzinger

**Pfarrbüro Gutach**, Alexanderstr. 9, 79261 Gutach

Mo./Di./Do.: 10–12 Uhr u. Mi.: 16–18 Uhr, Tel. 07681/7113

**Pfarrsekretariat: Anita Gehring**

pfarrbuero.gutach@kath-semes.de

**Pfarrer Rolf Paschke**, Tel. 07681/4943 667

rolf.paschke@kath-semes.de

Pater Félicien Nimbona: Tel. 07685/9139 635

pater.felicien@kath-semes.de

**Diakon Günter Hin**, guenter.hin@kath-semes.de

**Pfarrbüro Simonswald**, Kirchstr. 8, 79263 Untersimonswald

Mo./Do.: 9–11.30 Uhr u. Di.: 16–18 Uhr, Tel. 07683/246

**Pfarrsekretariat: Lucia Emmanuel**

pfarrbuero.simonswald@kath-semes.de

**Gemeindereferentin Cornelia Nagel**

Tel.: 07683 919 842, cornelia.nagel@kath-semes.de

**Homepage:** [www.kath-semes.de](http://www.kath-semes.de)

### Evang. Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau-Gutach



#### Termine der Ev. Kirchengemeinden Kollnau und Waldkirch

##### Do., 16.01.

14:30 Uhr - **Senior:innen nachmittag**, Ev. GH Kollnau

19:30 Uhr - **Gesprächskreis Frieden**, Ev. GH Kollnau, J. Maier

##### So., 19.01.

10:00 Uhr - **Familiengottesdienst** mit Taufe, Ev. Kirche Kollnau, Pfr.in Klause

18:00 Uhr - **Abendgottesdienst** anschl. Umtrunk, Ev. Kirche Waldkirch, Pfr.in Kern

##### Di., 21.01.

09:30 Uhr - **Krabbelgruppe**, Ev. GH Kollnau

##### Mi., 22.01.

18:30 Uhr - **Ökumenisch ANgeDACHT**, Kirche St. Georg Bleibach

##### So., 26.01.

10:00 Uhr - **Gottesdienst**, anschl. Café „Trauer und Träume“, Ev. Kirche Kollnau, Pfrin Kern

10:00 Uhr - **Gottesdienst mit Abendmahl**, zeitgleich **Kinderkirche** im Gemeindesaal, Ev. Kirche Waldkirch, Pfr. Hanser

18:45 Uhr - „PREZI Predigt-Pizza-Spezi“, **Andacht+ für junge Menschen** ab 12 Jahren, Ev. GH Kollnau

19:00 Uhr - **Chorkonzert TonArt Kenzingen „Wurzel Jesse“**, Ev. Kirche Waldkirch

**Rauchmelder retten Leben**



## Vereinsnachrichten

### Bürgertreff Sonnenkeller Bleibach e.V.

#### Kellergaudi im Bürgertreff Sonnenkeller

Endlich wieder Fasnet!

Am diesjährigen **Fasnet-Friddig, 28.02.2025**, geht im Sonnenkeller so richtig die Post ab!

Zusammen mit der Tanz- und Stimmungsband „Feel Harmony“ verwandeln wir den Bürgertreff in der Dorfstraße 35 in einen Partykeller!

**Ab 19:30 Uhr** könnt ihr mit uns bei unserer Kellergaudi ausgelassen singen, lachen und tanzen!

Mit einer extra für Fasnet erweiterten Getränkekarte und verlängerter Öffnungszeit erwartet euch das Sonnenkeller-Team bei toller Live-Musik und bester Stimmung in Partykneipen-Atmosphäre!

Der Einlass ist um 19:00 Uhr und das Beste: Der Eintritt ist wie immer frei!

Wir bitten lediglich um eine Spende für die Künstler.

Außerdem freuen wir uns auf euren Besuch beim „Närrischen Vorglühen“ am Schmutzige Dunschdig (27.02.) von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr vor dem Bleibacher Hemdklunkerumzug und beim Fasnetausklang am Fasnet-Zischdig (04.03.) ab 18:30 Uhr.



Plakat: Bürgertreff Sonnenkeller e.V.

### Kleinkunst in der Güterhalle e.V.

#### Samstag 18.01.2025 um 20:00 Uhr Kabarett mit Inka Meyer: Zurück in die Zugluft – die unerträgliche Seichtigkeit des Scheins

Was ist passiert? Als Kind war jeder Tag ein Sonntag. Als Student immer Freitag. Und heute ist irgendwie ständig Montag. Jüngst fiel mir eine alte To-do-Liste von 2015 in die Hände. Und siehe da, alles noch brandaktuell! Und mein Arzt meint auch noch, ich solle mich mehr bewegen. Wieso? Ich laufe dreimal täglich Amok. Unser Alltag ist ein Ausnahmezustand, der zur Regel wurde. Bleibt nur eins: die Flucht. Doch wohin? Auf vegane Pilgerfahrt nach Sankt Augustin auf dem Kompostweg? Nein. Ins Theater! Das Programm „Zurück in die Zugluft“ von Inka Meyer ist eine hochkomische Suche nach dem verlorenen Spaß im Leben. Die Tochter eines friesischen Orientexperten gilt im Kabarett als die Fährtenleserin im Dickicht der Moderne. Im Anschluss an ihre Show werden Sie laut ausrufen: „Freunde! Wenn ihr Probleme braucht, ich bin immer für euch da.“

VVK: Kaufhaus Fehrenbach und ZweiTälerLand in Bleibach, Blumeninsel in Gutach, Buchhandlungen Augustiniok in Waldkirch und Merkle in Elzach. Infos bei [www.gueterhalle.com](http://www.gueterhalle.com) und [www.inka-meyer.de](http://www.inka-meyer.de). Einlass um 19:15 Uhr, Beginn um 20:00 Uhr.



Foto: S. Büttner/I. Meyer

### Musikverein Trachtenkapelle Siegelau e.V.



#### Jahreshauptversammlung

Der Musikverein Trachtenkapelle Siegelau hält **am Freitag, 24.01.2025 um 20:00 Uhr**, im Gasthaus Bären in Siegelau seine Jahreshauptversammlung ab.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Tätigkeitsbericht des Schriftführers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
6. Ehrungen
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Bericht des Jugendleiters
9. Aufnahme von Jungmusikern
10. Bericht des Dirigenten
11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden Matthias Nopper einzureichen. Zu dieser Veranstaltung sind alle Mitglieder, Ehrenmitglieder, Freunde und Gönner des Musikvereins recht herzlich eingeladen.

### Förderverein der Narrenzunft Johlia vom Vögelestei e.V.



#### Öffnungszeiten Schützenkeller

**Vom 07.01.2025 bis zum 31.01.2025  
von Dienstag bis Samstag  
ab 18.00 Uhr**

**Auf euer Kommen freut sich  
der Schützenverein Gutach**



### Seniorengemeinschaft Winden-Oberspitzenbach

#### Krippenfahrt

Am **Mittwoch, 22.01.2025** ist eine Krippenfahrt nach Gengenbach in die schöne Stadtkirche und Berghäupten mit der sehenswerten Lichterwaldkrippe geplant. Besonders freuen wir uns auf ein Wiedersehen mit Pfr. Erwin Schmidt. Eine Kaffeepause im Café Dreher sowie ein Abschluss im Gasthaus Rebstock Oberwinden sind vorgesehen. Fahrtkosten ca. 20,00 €.

Abf.: Bushaltestelle NW 11:30 Uhr, Bushaltestelle OW 11:40 Uhr  
Eine Anmeldung ist erforderlich:

NW Rosmarie Schultis, 07685 516,  
OSp Luise Singler, 07682 67612,  
OW Hilda Schromm, 07682 7113.

Euer Orgateam

## SC Gutach-Bleibach e.V.



### SC Jugendabteilung

#### Fußballschule Schlotterbeck auch 2025 in Gutach zu Gast

Auch dieses Jahr wird die Fußballschule Schlotterbeck ihre Zelte wieder im Schönwasenstadion aufschlagen. Das Camp wird in der Woche **vom 18. – 22. August 2025** stattfinden. Anmeldungen sind ab sofort möglich, direkt bei der Fußballschule Schlotterbeck unter [www.fussballschule-schlotterbeck.de](http://www.fussballschule-schlotterbeck.de).

Der Leiter der Fußballschule, der ehemalige Profi Niels Schlotterbeck, ist der Onkel der erfolgreichen Brüder Nico und Kevin Schlotterbeck, die bei Borussia Dortmund bzw. dem FC Augsburg unter Vertrag stehen. Das Camp wird auch dieses Jahr wieder ausschließlich von lizenzierten Trainern geleitet. Weitere Informationen finden Sie auf dem angefügten Flyer oder auch direkt auf der Homepage der Fußballschule Schlotterbeck. Wir freuen uns jedenfalls wieder auf eine tolle Woche mit viel Spaß und Spiel und natürlich jeder Menge Fußball!



Plakat: Fußballschule Schlotterbeck

## Tauziehverein Dream Team Siegelau e.V.



### Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet **am Samstag, 18. Januar 2025** im Gasthaus Bären in Gutach-Siegelau statt; Beginn ist **20:00 Uhr**.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresbericht Schriftführer
4. Jahresbericht Kassenwart
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung der Vorstandshaft

#### 7. Wahlen

#### 8. Wahl der Kassenprüfer

#### 9. Ehrungen

#### 10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Dream-Teams herzlich eingeladen. Anträge sind bis spätestens Samstag, 11. Januar 2025 beim 1. Vorsitzenden Thomas Kaltenbach schriftlich einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

*Dream-Team Siegelau e. V.*

## Parteien



## Ökologische Liste

### Einladung

Wir hoffen, Sie hatten einen guten Start ins neue Jahr, wir wünschen Ihnen Glück und Zufriedenheit. Mit frischem Elan packen wir wieder die Themen in unserer Gemeinde an. Machen Sie mit, besuchen Sie uns in der Fraktionssitzung oder auf unserer Homepage. Die Fraktion der ökologischen Liste lädt Sie ein, uns **am Mittwoch, 22. Januar 2025, um 20:00 Uhr** im Schwarzwälder Hof zu besuchen.

Die Themen können Sie auf der Homepage, <https://ol-gutach.de/> oder [https://www.gutach.de/start/rathaus+\\_+politik/mitteilungsblatt.html](https://www.gutach.de/start/rathaus+_+politik/mitteilungsblatt.html) nachlesen.

*Es grüßen Annette Linder, Franz Stövhase, Jakob Meybrunn und Barbara Schuler*

## Aus den Nachbargemeinden

### Jahreshauptversammlung 2025

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Ehrenmitglieder, liebe Eltern, zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung 2025 am **Freitag, 24.01.2025 um 20:00 Uhr** im „Gasthaus Rebstock“ in Oberwinden

möchten wir Sie recht herzlich einladen.

#### Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Begrüßung durch die Vorsitzenden der Vorstandshaft
2. Bericht der Schriftführerin
3. Berichte aus den einzelnen Abteilungen
4. Bericht der Kassenverwalterin
5. Bericht der Kassenprüferinnen
6. Entlastung der Vorstandshaft
7. Neuwahlen der Vorstandshaft
8. Ausblick auf das kommende Vereinsjahr
9. Sonstiges

Anträge zur Jahreshauptversammlung richten Sie bitte bis spätestens 17.01.2025 an die Vorstandshaft.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen. *Ihre EBTV-Vorstandshaft*

### Wir backen Ihr Brot!

**Nächste Termine finden am 07.02./07.03./04.04.25, jeweils um 10:00 und 14:00 Uhr statt.**

*Sie bringen den Teig - wir backen Ihr Brot!*

**Sie essen gerne selbstgebackenes Brot? Am liebsten aus dem Holzbackofen?**

Jeden ersten Freitag im Monat heizen wir unser Backhäusle für Sie an und backen Ihr Brot. Das Brotbacken beginnt immer um 10:00/14:00 Uhr.

Sie bringen einfach Ihren eigenen Brotteig mit – am besten schon abgewogen in 800-Gramm-Teigstücken.

Während Sie darauf warten, Ihre frisch gebackenen und duftenden Brotlaibe mit nach Hause zu nehmen, ist unsere Cafeteria in der Werkstatt Elzach für Sie geöffnet.

Anmeldungen unter: 07682/920910 oder

<https://www.lebenshilfe-kinzig-elztal.de/de/Angebote-fuer.../-fuer-Elzach-und-Umgebung>

## IMMOBILIEN-VERKÄUFE



**Ihre Immobilienexperten** in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.  
Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.  
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

**GARANT**  
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70  
freiburg@garant-immo.de  
www.garant-immo.de

## IMMOBILIEN-KAUFGESUCHE

Liebe Haus- und Grundstücksbesitzer, liebe Elztäler,

wir - das sind Theresa (verbeamtete Lehrerin), Sebastian (Führungs-kraft in der IT) und Jonas (Sonnenschein in der Kita) - sind auf der Suche nach einem Häuschen oder einem Bauplatz, mit dem wir unseren Traum vom Wohnen im Eigenheim an dem Ort verwirklichen können, an dem wir uns so wohl fühlen, uns viel in der Natur aufhalten und in örtlichen Vereinen engagieren.

Möchten Sie gerne in den nächsten Jahren verkaufen?

Oder kennen Sie jemanden, der uns weiterhelfen kann?

Dann melden Sie sich gerne unter  
0173 4915482 oder  
schreiben Sie uns an  
roesch@outlook.de.



### DER TRAUM VOM FLIEGEN

Baden-Württemberg von oben erleben

<https://lokalmatador.net/bw-von-oben>

## DG-Wohnung zu verkaufen 79261 Gutach-Bleibach

3 Zimmer mit Loggia, inklusive Stellplatz

Wohnfläche 63,20 m<sup>2</sup>

**Preis:**  
**198.000,00 €**

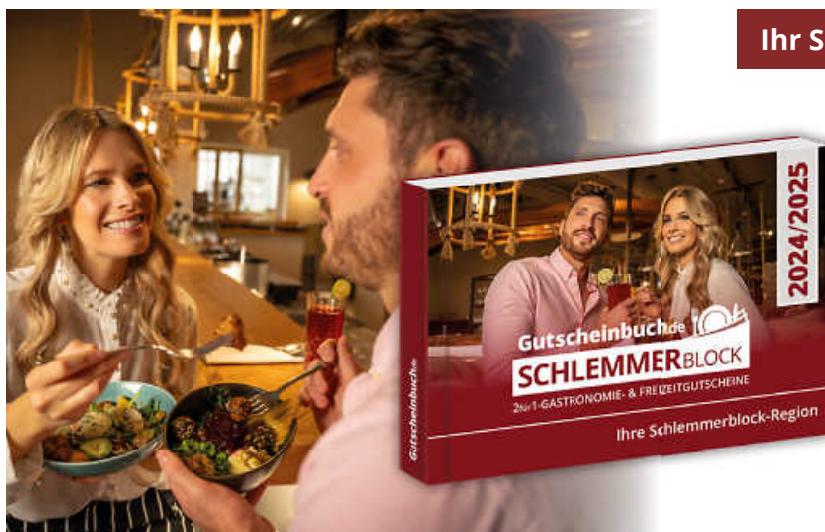


QR-Expose<sup>®</sup>

**Gerne senden wir Ihnen ein Exposé zu.**



Objektbetreuung Südbaden  
Claudia Schubert  
Bergstraße 22, 79263 Simonswald  
Tel. 015253260870



**Ihr Schlemmerblock:** 2x genießen – 1x zahlen

**Ihr RABATTCODE:  
NUSSBAUM25**

ab **9,99**  
,-€

**UVP 44,90 €**  
versandkostenfrei  
ab 6 Exemplaren

Jetzt online zugreifen auf [www.gutscheinbuch.de](http://www.gutscheinbuch.de)

VMG mbH, Niedesheimer Str. 18, 67547 Worms

ANZEIGE

# EXPERTENTIPP



**KÖNIGSKINDER  
IMMOBILIEN**

**Wir suchen Immobilienmakler -  
keine Eigenakquise notwendig**

## WELCHE STEUERN FALLEN BEIM VERERBEN UND SCHENKEN VON IMMOBILIEN AN?

Steuern können nicht nur bei einem regulären Verkauf anfallen. Auch beim Vererben einer Immobilie (Erbschaftssteuer) oder bei einer Eigentumsübertragung per Schenkung (Schenkungssteuer) kann das Finanzamt Steuern erheben. Sie ist abhängig vom Wert der Immobilie und dem Verwandschaftsverhältnis zum Erblasser bzw. Schenker und muss, anders als die Steuer bei einem Immobilienverkauf, vom Erben bzw. Beschenkten bezahlt werden.

Wer erbt, erhält je nach Verwandschaftsverhältnis einen sogenannten Freibetrag. Das bedeutet, dass der Erbe bis zu einer gewissen Vermögenshöhe keine Erbschaftssteuer bezahlt. Für Eheleute gilt ein Freibetrag von 500.000 €, für Kinder 400.000 €, für Geschwister 20.000 € usw. Diese Freibeträge gelten auch bei einer Schenkung. Bei einer vererbten Immobilie bestimmt das Finanzamt deren Wert anhand von Güterausschüssen.

Wenn Sie eine Immobilie erben und anschließend verkaufen möchten, geht die Spekulationsfrist des Erblassers auf Sie über. Besaß der Erblasser die Immobilie also schon länger als zehn Jahre, können Sie die Wohnung verkaufen ohne zusätzlich einen Gewinn versteuern zu müssen.

Eine Schenkung erfolgt zu Lebzeiten und wird notariell beurkundet. Bei einer Schenkung können die Freibeträge alle zehn Jahre ausgeschöpft und das Vermögen somit steuerfrei übertragen werden. Geht der Vermögenswert über die Freibeträge hinaus, ist ein rechtzeitiger Beginn der Schenkungen ratsam, um die Freibeträge entsprechend mehrfach auszuschöpfen. Es empfiehlt sich also, eine Schenkung frühzeitig zu planen.

Bekannt aus  
der  
Fernseh-  
Werbung  
bei RTL  
und NTV

### DIE KÖNIGSKINDER IMMOBILIEN

Verkaufen Sie Ihre Immobilie, Ihr Gewerbeobjekt, Ihr Grundstück (egal ob bebaubar oder nicht, egal ob Abrisshaus) an unsere bonitätsstarken, vorgemerken Kunden (Finanzierung liegt vor) oder einfach direkt an uns.\*



**0800 5800 200**  
**Kostenlose Hotline**

\* vorbehaltlich einer internen Prüfung

Ansprechpartner:  
Leon Djolaj und Dr. Barth



**EIN STARKES TEAM  
AN IHRER SEITE**

Werden Sie Franchisenehmer.  
Werden Sie ein Königskind.

[info@koenigskinder.de](mailto:info@koenigskinder.de) | [www.koenigskinder.de](http://www.koenigskinder.de)

**KÖNIGSKINDER  
IMMOBILIEN**

## UNTERRICHT

### Nachhilfe

Klasse 4 bis zum Abi  
Mathe, Deutsch, Englisch,  
sehr preiswert (gewerblich)

01579 2470304

## STELLEN

**jobsucheBW**

## Transportunternehmen/ Subunternehmer gesucht

### Aufgabenbeschreibung

- Auslieferung von Amts- und Mitteilungsblätter an Zusteller
- vorgeplante Touren: dienstags bis freitags
- Zieladressen: Auslieferungsgebiete von Nussbaum Medien St. Leon-Rot, Nussbaum Medien Bad Rappenau und Nussbaum Medien Weil der Stadt
- optimierte und geplante Routen
- eigenständige Beladung der Fahrzeuge

### Anforderungen

- freundliches und professionelles Auftreten
- Handy mit Internetflatrate
- Gewerbeschein
- Fahrzeug mit entsprechender Fahrerlaubnis
- gute Deutschkenntnisse
- körperliche Belastbarkeit
- Flexibilität

#### Kurzbewerbung bitte per E-Mail an:

logistik-slr@nussbaum-medien.de

#### Ihre Ansprechpartner

Frau Back und Frau Höfer

Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co. KG  
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

 **NUSSBAUM**

[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

## AUTO



**ANKAUF GEPFLEGTER FAHRZEUGE!**

Gerne auch  Wohn-/Reisemobile 

CABRIOLETS · SPORTWAGEN · SUVs  
Old-/Youngtimer & PKWs aller Art!

0711 - 3424 7363

[info@auto-schwab-fellbach.de](mailto:info@auto-schwab-fellbach.de)

**EINE ANZEIGE HILFT SUCHEN!**